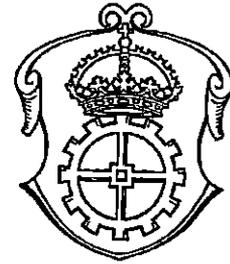


GEMEINDE GAUTING

Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen Marktbuden und Bühnenelementen der Gemeinde Gauting



GEMEINDE GAUTING

Die Gemeinde Gauting erlässt folgende

Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen Marktbuden und Bühnenelementen der Gemeinde Gauting

Inhaltsübersicht:

- Präambel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Entgeltpflichtige
- § 4 Entgelt für Marktbuden
- § 5 Entgelt für Bühnenelemente
- § 6 Stromkostenpauschale
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten



Präambel

Das gesellschaftliche Leben in Gauting zeichnet sich u.a. durch eine Vielzahl von öffentlichen und zum Teil über die Gemeindegrenzen hinaus bekannten Veranstaltungen und Festen im Freien aus. Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde Gauting liegen wie z.B. die Marktsonntage und die Weihnachtsmärkte, stehen gemeindeeigene Marktbuden und Bühnenelemente zur Vermietung zur Verfügung.

Diese Entgeltordnung sowie die Benutzungsordnung für gemeindeeigene Marktbuden der Gemeinde Gauting stellen die Grundlage für die Vermietung dar. Ziel ist es, möglichst einheitliche und transparente Regelungen zu treffen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Gauting stellt Nutzern zum Zwecke der Förderung des Markt- und Volksfestwesens, welche im öffentlichen Interesse der Gemeinde Gauting liegen und innerhalb des Gemeindegebietes von Gauting stattfinden, eigene Marktbuden und Bühnenelemente zur Vermietung zur Verfügung. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Vermietung besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Anmietung von Marktbuden und Bühnenelementen im Eigentum der Gemeinde Gauting.

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig im Sinne dieser Ordnung sind die Nutzer (Mieter) der Gegenstände. Mehrere Nutzer (Mieter) haften als Gesamtschuldner.



§ 4

Entgelt für Marktbuden

Nutzungsentgelt je Marktbude je Markt/Fest 35,00 Euro

§ 5

Entgelt für Bühnenelemente

Nutzungsentgelt je Bühnenelement je Markt/Fest 5,00 Euro

§ 6

Stromkostenpauschale

- (1) Allen gewerblichen Marktbuden- und/oder Standbetreibern, die Strom über gemeindeeigene Strombezugsquellen (u.a. Strompoller im Rathausgarten, Strompoller am Rottenfußer Parkplatz und weitere) beziehen, wird eine Stromkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro pro Marktbude / Marktstand und Marktwochenende in Rechnung gestellt.
- (2) Von dieser Pauschale sind eingetragene gemeinnützige Vereine, Verbände, Personen, Organisationen und Institutionen mit Sitz in Gauting in der Erfüllung eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes befreit.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Vertrages.
- (2) Für die erbrachte Leistung erhält der Nutzer (Mieter) eine gesonderte Rechnung. Die Zahlung erfolgt durch den Nutzer (Mieter) nach Erhalt der Rechnung.
- (3) Bei kurzfristigen Vermietungen ist das Entgelt sofort fällig.



§ 8 Umsatzsteuer

Die in dieser Entgeltordnung benannten Leistungen werden nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) gemäß §1 (1) Nr. 6 KStG erbracht und unterliegen deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Umsatzsteuer.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Preises erkennt, ist die Gemeinde Gauting berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren sämtliche bisherigen Regelungen über Entgelte für die Vermietung von Marktbuden und Bühnenelementen im Eigentum der Gemeinde Gauting zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt: Gauting, den 02.04.2025

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin